

M C . C . V . G .

1 6 6 5 :

VIII, 70.

2. 769 ff.



Tabella über Doppelte vier Dreier beim Marg.
 Straßhumb Oberläufig.

26ß

Doppelt von jedem wirtel in weiße grossen.
 oder 9 gl. 4 St. meistnisch

von einem halben, bis auf 10000 wirtel.

Doppelt a in roth. oder 9 gl. 4 St. vom wirtel.

wirtel.	haler.	gl.	St.	wirtel.	haler.	gl.	St.
$\frac{1}{2}$	—	4.	8.	13.	5.	9.	4.
1.	"	9.	4.	14.	5.	10.	8.
2.	"	18.	8.	15.	5.	20.	—
3.	1.	4.	—	16.	6.	5.	4.
4.	1.	13.	4.	17.	6.	14.	8.
5.	1.	22.	8.	18.	7.	—	—
6.	1.	19.	—	19.	7.	9.	4.
7.	2.	8.	—	20.	7.	18.	8.
8.	2.	17.	4.	21.	8.	4.	—
9.	3.	2.	8.	22.	8.	13.	4.
10.	3.	12.	—	23.	8.	22.	8.
11.	3.	21.	8.	24.	9.	8.	—
12.	4.	6.	8.	25.	9.	17.	4.
13.	4.	16.	—	26.	10.	2.	8.

Soppelt a iz rogl. over 9 gl. 4 H. som wirtel.

wirtel.	thaler.	gl.	H.	wirtel.	thaler.	gl.	H.
27.	10.	12.	—	47.	18.	6.	8.
28.	10.	21.	4.	48.	18.	16.	—
29.	11.	6.	8.	49.	19.	1.	4.
30.	11.	16.	—	50.	19.	10.	8.
31.	12.	1.	4.	51.	19.	20.	—
32.	12.	10.	8.	52.	20.	5.	4.
33.	12.	20.	—	53.	20.	14.	8.
34.	13.	5.	4.	54.	21.	—	—
35.	13.	14.	8.	55.	21.	9.	4.
36.	14.	—	—	56.	21.	18.	8.
37.	14.	19.	4.	57.	22.	4.	—
38.	14.	18.	8.	58.	22.	13.	4.
39.	15.	4.	—	59.	22.	22.	8.
40.	15.	13.	4.	60.	23.	8.	—
41.	15.	22.	8.	61.	23.	17.	4.
42.	16.	8.	—	62.	24.	2.	8.
43.	16.	17.	4.	63.	24.	12.	—
44.	17.	2.	8.	64.	24.	21.	4.
45.	17.	12.	—	65.	25.	6.	8.
46.	17.	21.	4.				

Sojpest ä ir wgl, oder ggl. 4 H: vom wirtel.

H.	wirtel.	faler.	gl.	H.	wirtel.	faler.	gl.	H.
8.	66.	25.	16.	—	85.	33.	9.	4.
—	67.	26.	9.	4.	86.	33.	10.	8.
4.	68.	26.	10.	8.	87.	33.	20.	—
8.	69.	26.	20.	—	88.	34.	5.	4.
—	70.	27.	5.	4.	89.	34.	14.	8.
4.	71.	27.	14.	8.	90.	35.	—	—
8.	72.	28.	—	—	91.	35.	9.	4.
—	73.	28.	9.	4.	92.	35.	18.	8.
4.	74.	28.	18.	8.	93.	36.	4.	—
8.	75.	29.	4.	—	94.	36.	13.	4.
—	76.	29.	13.	4.	95.	36.	22.	8.
4.	77.	29.	22.	8.	96.	37.	8.	—
8.	78.	30.	8.	—	97.	37.	17.	4.
—	79.	30.	17.	4.	98.	38.	2.	8.
4.	80.	31.	2.	8.	99.	38.	12.	—
8.	81.	31.	12.	—	100.	38.	21.	4.
—	82.	31.	21.	4.	200.	77.	18.	8.
4.	83.	32.	6.	8.	300.	116.	16.	—
8.	84.	32.	16.	—	400.	155.	13.	4.

Jeppelt a iz xxi gl; oder 9 gl; 4 H: vom wirtel.

Wirtel.	thalen.	gl.	H.	wirtel.	thalen.	gl.	H.
500.	194.	10.	8.	50000.	19444.	10.	8.
600.	233.	8.	—	60000.	23333.	8.	—
700.	272.	5.	4.	70000.	27222.	5.	4.
800.	311.	2.	8.	80000.	3111.	2.	8.
900.	350.	—	—	90000.	35000.	—	—
1000.	388.	21.	4.	100000.	38888.	21.	—
2000.	777.	18.	8.				
3000.	1166.	16.	—				
4000.	1555.	13.	4.				
5000.	1944.	10.	8.				
6000.	2333.	8.	—				
7000.	2722.	5.	4.				
8000.	3111.	2.	8.				
9000.	3500.	—	—				
10000.	3888.	21.	4.				
20000.	7777.	18.	8.				
30000.	11666.	16.	—				
40000.	15555.	13.	4.				



8.
8.
Nordmeißel alle in den Rädern
im Manthausen oberläufig gelegen.

4.
8.
Truchsessenschlossener Rädern.

Budissin, Horkitz, Zittau, Lauban, Camentz, Löbau.

Lehtenau oder Rädern.

Polsmitz, Elster, Königbrück, Crachau, Rügland,
Görschwerda, Wittgenau, Königswartza, Mosz:
kau, Rottenburg, Reichenbach, Schömberg, Marg:
lissa, Leidenberg, Osteritz, Girschfelda, Bernstädt:
tel, Weissenberg.

Contenta.

- 1) Ueberausst. d. Kaiserl. Privilegien Confirmat. und
Decreten von dem Kaiser Friedrich Maximilian
zu Rudolphus des Röm. R. Oberlandtsch. Marquis
Jörl. 1636.
- 2) Majestät d. Privilegium Kaiser Rudolphi II. über die
höfliche Confession zu dem Exercitium Prag 1609.
3) Kaiserl. confirmirt. Cultus Ordnung die Marg.
graffschaft Oberlandtsch. Jörl. 1636.
- 4) Röm. Kaiserl. Confirmationes d. Kaiser des Ober.
landtsch. Röm. R. auch Landtsch. aufgerichteten
d. d. 1597. am meisten Landtsch. d. Grmisch Ordnung
ibid. ead.
- 5) K. K. R. R. Ratification d. Confirmation
des Landtsch. und Gebäuhtes der im Marggraf.
schaft Oberlandtsch. Mindergraben, ein in Oßfeldsa
für mit dem Cultus proecessen d. anfangen Jörl. 1645.
6) K. K. R. R. Ratification d. Ordnung im Marggraf.
schaft Oberlandtsch. Jörl. 1655. 4.
- 7) K. K. R. R. Confirmation im Oberlandtsch. Röm. R.
Landtsch. d. Statuten d. Röm. R. d. Grmisch
in solchem Marggrafthum d. d. 1652.
8) K. K. R. R. confirmirt. Kaiserl. Cultus Ordnung
des Marggrafthum Oberlandtsch. Landtsch. 1660
- 9) Varia MSS. adtus public. et Constitutio
nes Lusat. Superior. pertinentia.

Warhafftiger Abdruck/

Ehlicher von

Kayser **M**erdi-

nando / Maximiliano / Rudolpho /

(Hochlöblichster seligster gedächtnis)

vnd der jtz Regierenden Römischen Kayserlichen /

auch zu Hungarn vnd Böhmen Königlichen Ma-

jestät / Unserm Allergnädigsten Herrn / den Her-

ren Landständen / vnd Ständen des Marggraff-

thumbs Ober Lausitz / Allergnädigst verliehenen

Privilegien / ertheilten Confirmationen / vnd

Decreten / derer verzeichnüs im nach-

folgenden blat zubefin-

den.

1 6



3 6

Gedruckt zu Görlitz.





I.

König FERDINANDI Privilegium dem
Marggraffthumb Oberlausitz vorlie-
hen / der beschuldigten Landsassen Gü-
ter / vnd den Borritt betreffende / sub da-
to den 21 Februarij, Anno 1544.

II.

Kaysers Maximiliani Privilegium wegen
der gesambten Hand / de dato den 9 Au-
gusti, Anno 1575.

III.

Extract aus dem Böhmischem Landtags
beschluß von Auffhaltung zwischen den
Ständen des Königreichs Böhheimb /
vnd den Fürsten vnd Ständen in Schle-
sien / de Anno 1602 im Januario.

IIII.

Extract aus dem Böhmischem Landtags be-
schluß im Monat Januario, Anno 1603
die Repressalien belangende.

A ij V. Kaysers

V.

Kaysers Rudolphi Resolution wegen erst
berürter Repressalien sub dato den 22
Martij, Anno 1603.

VI.

Kaysers Rudolphi Mandat / die Peinlichen
Sachen / vnd andere Frevelthaten betref-
fende / sub dato den 20 Januar: An: 1605.

VII.

Kaysers Matthiæ Declaration, oder Erklä-
rung dieses nechst vorgehenden Man-
dats / sub dato den 18 Augusti, An: 1611.

VIII.

Kaysers Rudolphi Confirmation des zwis-
schen den Landständen vnd der Stadt
Budissin auffgerichteten Vertrags / die
Appellation betreffende / sub dato den 6
Martij, Anno 1606.

IX.

Kaysers Matthiæ Affecuration vber das
freye exercitium Religionis, de dato
den 5. Septembr: Anno 1611.

I. König

I.
König Ferdinandi

Privilegium, dem Marggraffthumb
Oberlausitz vorliehen / der beschuldigten Land-
sassen Güter / vnd den Vorritt betreffende / sub dato
den 21 Februarij, Anno

1544.



Wir Ferdinand von Gottes
Gnaden / Römischer König /
zu allen Zeiten mehrer des
Reichs in Germanien / zu
Hungarn / Böhemb / Dal-
matien / Croatien / 2c. König /
Infandt in Hispanien / Ertz-
Hertzog zu Osterreich / Marggraffe zu Mähren /
Hertzog zu Lützenburg vnd in Schlestien / Marg-
graffe zu Lausitz / 2c. Bekennen öffentlich mit
diesem Brieffe / vnd thun kundt aller Wännig-
lich / daß Wir angesehen / betracht / bewogen / vnd
zu Gemüth geführet haben / viel angenehmer
nützlicher / fleissiger vnd williger dienste / so die
Wolgebornen / Bestrengen vñ Ehrenvesten / vnser
re liebe Getrewen N. Herren / Ritterschafft vnd
Adel vnser Marggraffthumbs Oberlausitz /

A iij

vnd

vnd ihre Vorfahren vor viel langen Jahren/als
lezeit bißhero vngesparet / ihrer Leib vnd Süt-
ter/trewlich in aller Vnterthänigkeit/Vns/vn-
sern Vorfahren/Römischen Kaysern/Königen/
als Königen zu Böhemben/Hertzogen in Schle-
sien/vnd Marggraffen zu Lausnitz / oft vnd in
manche wege gethan/Sie/ihre Erben vnd Nach-
kommen / Vns / vnseren Erben vnd Nachkom-
menden Königen zu Böhemb / als Marggraf-
fen zu Lausnitz wol thun können / sollen vnd
mögen.

Vnd darumb / auff das sich auch obgedachte
vnserer Vnterthanen / von Herren vnd Ritter-
stande / mehrgemeldes vnserer Marggraffthums
OberLausitz hinführo an vnserer Begnadung
frewen/fortmehr vnterthänige Liebe vnd Treu
zu Vns / als regierenden Könige zu Böhemb/
vnd Marggraffen zu Lausitz ihren natürlichen
Erb Herrn / vnsern Erben vnd Nachkommen/
desto mehrer tragen mögen/mehrgemelten Her-
ren / Ritterschafft vnd Adel in OberLausitz/
diese nachfolgende Gnade vnd Zulassung ge-
than/verliehen vnd gegeben.

Thun/vorleihen vnd geben Ihnen/ihren Er-
ben vnd Nachkommenden / solches aus Böhem-
mischer/

mischer / Königlichcr Macht / als Oberster Herzog in Schlessen / vnd Marggraffe zu Lausnitz / hiermit wissentlich in krafft Brieffes / also vnd dergestalt / Wo sichs begeben vnd zutrüge / daß einer vom Herren / Ritterstande oder Adel / dermassen mit Schulden beladen / vnd gleichwol keine Männliche Erben hette / dadurch er mit beschwerlichkeit seine Güter erhalten könnte / vnd do er die zu verkauffen willens / sol derselbige solches vnserm itzigen vnd künfftigen Land Voigt in Ober Lausitz erstlich anzeigen / alsdann der Land Voigt der Ort / sich des Handels erkundigen / denselben so die anzeigung thut / vber einen Monat nicht auffhalten / sondern do es sich dermassen gründlich befunden / vnd das solche schulden nicht vorsezlich noch eingewillig gemacht oder beschehen / oder der / welcher aus beweistungsnugsamen dardun / solche Güter zu verkauffen / also verursacht / gestatten vnd zulassen / das derselbige seine Güter vnvorhindert verkauffen soll vnd mag.

Wo ferne aber die Schulden auff dem Gutte so klein / dardurch derselbige keinen drang sol leyden / könnte oder dürffte / So sol vnser Land Voigt der Ort / solche Schulden auff dem Gutte zu ver-
schreiben /

Schreiben / bewilligen / Desgleichen wo einer
keinen Männlichen Leibes Erben hette / vnd so
jung / Gesund vnd Starck were / daß er in sei-
nem Küriß / von der Erden / auff ein Hengstmess-
siges Pferd sitzen mag / wann er dasselbige vor
den Land Voigt erzeiget / soll er alßdann auch
macht haben / seine Gütter (wie obvormeldet)
zuorkauffen / Männliches vnvorhindert / wo
aber vnser Land Voigt derselben zeit aus vor-
hinderung anderer vnserer geschäfte / im Marg-
graffthumb nicht were / so mag er solches / vnd
nicht eher / oder anders / seinem Amptsverwal-
ter an sein statt zuvolziehen / aufferlegen.

Doch wollen Wir in allewege / das diese vns-
sere besondere grade / Königliche Freyheit / Do-
nation vnd Gabe / denen so in gesambten Lehen
sitzen / oder die Männliche Leibes Lehn Erben
haben / auch Uns / vnd der Cron Böhemb / an
Lehen / Diensten / Pflichten vnd Männliches
Rechten vnschädlichen vnd vnnachteilig sey.

Gebieten darauff allen vnd jeden vnsern Un-
terthanen / was hohen oder niedern Würden /
Standes oder Wesens / die in vnserm Königreich
Böhemb / Fürstenthum Schlesen / Marggraff-
thümer Ober vnd Nieder Lausitz sein / Vnd ins-
sonderheit

sonderheit vnserm itzigen vnd künfftigen Land
Voigte in OberLaustiz hiermit ernstlichen vnd
wollen / daß sie mehrgemelte Herren / Ritter
schafft vnd Adel / bey dieser vnser Neugegebenen
vnd vorliehenen Befreyhungen / vnd Begna
dung beruhiglich bleiben lassen / mit nichte belei
digen / darwider nicht thun / noch das Jemanden
zu thun gestatten / Sondern vielmehr von vns
sertwegen dabey Handhaben vnd Schützen / als
les trewlich ohn gefehrden.

Mit Ohrkunt diß Brieffs bestegelt / mit vns
serm Königlichem anhangenden Insteigel / der
gegeben ist auff vnserm Königlichem Schloß
Prage / am ein vnd zwantzigsten Tag des Mo
nats Februarij, Nach **E S R J S T J** vnserer liebent
S E R R T Geburt / Funffzehnhundert vnd im
vier vnd Dierzigsten / Unserer Reiche des Röm
mischen vnd im Dierzehenden / Vnd der andern
aller im Achtzehenden Jahre.

Ferdinand.

*Henricus Burggrav: Misnen:
Sacri Regni Bohem Cancel:*

G. von Logau.

B

II. Kayser

Kaysers Maximilian/

wegen der gesambten Hand/ de dato

den 9. Augusti, Anno 1575.

Wir Maximilian der An-
 der von Gottes Gnaden / Er-
 wählter Römischer Kayser/
 auch zu allen Zeiten mehrer
 des Reichs in Germanien / zu
 Hungarn / Böhemb / Dal-
 matien / Croatien vñ Schla-
 vonien / König / 2c. Ertzhertzog zu Osterreich/
 Hertzog zu Burgundi / Marggraffe zu Währen/
 Hertzog zu Lützenburg / in Schlestien / zu Bra-
 bant / zu Steyer / Kärnten / Crain / Württemberg
 vnd Teck / 2c. Fürst zu Schwaben / Marggraff
 zu Lausitz / 2c. Befürster Graf zu Habsburg / zu
 Tyroll / zu Pfierdt / zu Rhiburg vnd zu Sörtz / 2c.
 Landgraffen in Elsaß / Marggraffe des Heyli-
 gen Römischen Reichs der Enß zu Burgaw/
 Herr auff der Windischen Warck / zu Pfortenaw
 vnd Galinß / 2c. Bekennen für Uns / vnserer Er-
 ben / vnd nachkommende Könige zu Böhemb /
 auch

auch Marggraffen in OberLausitz/ Und thuen
kunt allen Männiglichen / daß vor Uns mehr-
mahlen erschienen sind / Die Wolgeborne / Edle /
Bestrenge / vnd Ehrenveste vnserer Vnterthanen
vnd lieben Getrewen / Herren / Ritterschafft vnd
Manschafft vnseres Marggraffthums Ober Lau-
sitz / vnd Uns vnterthänigst vnd demütigst gebe-
ten haben / daß Wir ihnen ihre Güter / so in er-
melten Marggraffthumb von Uns als Könige
in Böhemb vnd Marggraffen in OberLausitz
zur Lehen rühren / dermassen vnd also zubegna-
den gnedigst geruheten / daß derjenigen Lehen-
güter / welche nicht Eheliche geborne Mänliche
Leibes Lehnserben hinter sich verlassen / vnd
nicht mit besondern Privilegien, der gesambten
Hand weiter vñ mehr befreyet / auff alle vñ jede
ihre nechste Schwertmagen Mänliches Stam-
mes / biß in siebenden Grad / vermöge Sächsi-
schen / als dieser Ort Landsüblichen gebräuch-
lichen Rechtens Raitung / nach rechter Siepzahl
nu hinführo zu ewigen Zeiten / kommen / fallen
vnd Stammen / vnd das doch ein jeder für den
andern / vngehindert mit seinem Gutte / frey
thun vnd lassen möge. Haben Wir angesehen /
bemeltes Ihr embstiges vnterthäniges bitten /

B ij

auch

auch betrachtet / vielfeltige getrewe dienste / die
Uns vnd vnseren Vorfahren gedachten Herzen/
Ritterschafften vnd Manschafften / sambt ders-
selben Vorfahren in allewege / vnverschonet
ihrer Leib vnd Güttere ihrem eusersten vermö-
gen nach / andern Landen gleich vnterthänigst
gethan vnd erzeiget haben / hinfürder auch als
Sie von Uns / ihrem vnterthänigsten ersuchen
nach / mit dieser vnserer Kayserlichen Begna-
dung / etwann einander was gleich gemacht/
Uns vnd vnsern Nachkommen/in vnterthänig-
ster Liebe vnd Trewe desto mehr thun können/
sollen vnd wollen.

Darumb Wir sie dann insonderheit auch we-
gen ihrer der Landstände Uns vor diese ihnen
bezeygte Kayserliche Begnadung / hiergegen
vnterthänigsten erfolgten danckbarkeit / vnd
vorrichtung einer ansehnlichen Summa geldes/
solcher Begnadung würdig geacht. Vnd dero-
halben auß eignen bewegnis / wolgedachten
muthe / rechten wissen / vnd zeitigen vorgehab-
ten Rathe / vnserer Cron Böhmen / Land Offici-
rer, Rätthe vnd lieben Getrewen / auß volkom-
mener Macht / als regierender König zu Böh-
heimb / vnd Marggraffe zu OberLausitz / in ge-
dachter

dachter vnser getrewen Untertthanen suchen/
allermassen/ wie das oberzehlet/ gnedigst bewil-
liget haben.

Begnaden auch dermassen hiermit/ vor Uns/
vnserer Erben/ vnd nachkomende Könige zu Böh-
men / vnd Marggraffen zu OberLausitz / obge-
melte Herren / Ritterschafft vnd Mannschafft/
alle ihre Erben / Nachkommen vnd derselben ha-
benden Lehngüter/ in krafft diß vnserer Brieffs
vnd Wollen/ das in gedachten Marggraffthumb
OberLausitz alle Lehngüter derjenigen/ so die
zeit ihres absterbens nicht Ehlich geborne Män-
liche Leibes Lehns Erben hinder sich verlassen/
vnd nicht mit besondern Privilegien der gesamb-
ten Hand anders/ weiter vnd mehr befreyet/ auff
alle vnd jede ihre nechste Schwertmagen/ Män-
liches Stammes / biß in stebenden Grad/ vermöge
Sächsischen Rechtens/ nach rechter Siepzal / sie
werden innerhalb oder außserhalb Landes/ getei-
let oder vngetheilet/ nun hinfüro zu ewigen Zei-
ten/ kommen/ fallen vnd Stammen / Vnd doch
ein jeder für den andern vngehindert mit sei-
nem Gutte frey zuthun vnd lassen vollkommene
Macht vnd Gewalt haben solle vnd möge. Doch
Uns / vnsern Nachkommen / vnd der Cron Böh-

heimb/ an Regalien, Folgen/Diensten/vnd Fel-
ligkeiten/die sich außser dieser vnser Begnadung/
an Uns erledigen möchten/vnd sonst Wännig-
lichen beweißlichen Rechtens / auch ihnen den
Landständen verhörtes Marggraffthumbs/an
ihren zuvor haben gemeinen vnd sonderbarer
Personen oder Geschlechter / Privilegien vnd
Verträgen vnschädlichen vnd vnvorgrieffen.

Doch sollen auch Ihr Käyserliche Majestät
nach abgang des stehenden Erbs / die vorledig-
ten Lehens felligkeit/ ohne alle Exception heim-
kommen vnd frey stehen / Vnd soll diese vnser
Begnadung/Concession vnd Bewilligung/wie
es zu Recht am kräftigsten / beständigsten vnd
obgemelten Herren Ritterschafft vnd Mann-
schafft / allen ihren Erben vnd Nachkommen/
auch gedachten ihren Schwertmagen Wänni-
liches Stammes am nützlichsten / vorträglich-
sten vnd bequemlichsten geschehen kan/kraft ha-
ben / gelten vnd bestehen.

Sereden / geloben vnd versprechen für Uns
vnser Erben vnd nachkommende Könige zu Böh-
men / vnd Marggraffen in OberLausitz / daß
Wir diese Begnadung vnd Concession zu ewi-
gen Zeiten satt/feste vnd vnvorbrüchlich halten/
vnd

vnd darwider nichts thun/handeln oder vorneh-
men/noch andern etwas zuthun/zuhandeln oder
vorzunehmen gestatten/oder nachgeben wollen/
Vnd do gleich hierwider von Uns oder vnsern
nachkommenden regierenden Königen zu Böh-
heimb / vnd Marggraffen zu OberLausitz aus
eigner bewegnis oder auff anregen etwas vor-
genommen/befohlen oder geordnet würde/solle
dasselbe nichtig/vnkräftig/vnd dieser vnser Be-
gnadung vnd Concession vnabbrüchig sein.

Gebieten darauff allen vnd jeden vnsern Un-
terthanen / insonderheit itzigen vnd künfftigen
vnsern Land Voigten vnd Hauptleuten ermel-
tes Marggraffthumbes OberLausitz / daß sie wi-
der diese vnser Begnadung vnd Concession, in
keinerley weise oder wege thun / handeln oder
vornehmen/oder jemand betrüben/beschweren/
noch andern dasselbe gestatten / Sondern vber
dieser vnser gnädigsten Vorleyhung vñ Begna-
dung von nun an/ biß zu ewigen Zeiten/stet/fest
vnd vnvorbrüchlich halten / einen jeden darbey
schützen/Sandhaben/vnd zu jederzeit/wann vnd
so oft es zu fall kömt/oder von nöthen sein wür-
de/den Schwertmagen Wänliches Stammes/
auff ihr Mündliches oder Schriftliches ansu-
chen/

chen / oberzehnter weise die Lehen vnweigerlich /
schleunig / vnd ohne einige widerrede / thun vnd
vorleyhen sollen. Damit vnserer getrewe Unter
thanen vnd Schwertmagen fürnehmlichen die
jenigen / so solcher an itzo vorliehenen gesambten
Hand / hiebevorn in mangel gestanden / dieser vn
ser Gnade sich desto mehr zu frewen / würcklich
geniessen / vnd geruhiglich darbey erhalten wer
den / bey vormeidung vnserer schweren Straffe
vnd Dignade / das meinen Wir ernstlichen.

Zu Vhrkund diß Brieffs bestegelt / mit vn
serm Kayserlichen anhangenden Insteigel. Ges
ben auff vnserm Königlichem Schloß Praga / den
Neunden Tag des Monats Augusti, im Funff
zehenhundert vnd in Funff vnd Siebentzigsten
Jahr / vnserer Reiche des Römischen im Drey
zehenden / des Hungarischen im Zwölfften / vnd
des Böhmischen im Sieben vnd Zwanzigsten.

Maximilian.

Wratisslaus à Pernstein S. R. Boh.

Cancellarius.

Ad mandatum

Christoff Mehl.

III. Extract

Extract aus dem Böhmi-
schen Landtagsbeschluff/ von Auffhaltungen
zwischen den Ständen des Königreichs Böhemb/
vnd den Fürsten vnd Ständen in Schle-
sien / im Januario, Anno

1602.

Semnach von ezlichen Jahren hero an
 einander zwischen den Ständen dieses
 Königreiches Böhemb / vnd den Fürsten vnd
 Ständen der Fürstenthümer Schlesien / wegen
 der Auffhaltung allerhand widerwillen vñ vn-
 einigkeit entstanden. Derowegen dann hierüm-
 men Anno 97. bey allgemeinen Landtag den 12.
 Februarij von allen dreyen Ständen dieses Kö-
 nigreiches / vnd von der Fürsten vnd Ständen
 geuolmächtigten abgeordneten berührtes Für-
 stenthumbs / diese gantzliche vnd richtige Vor-
 gleichung beschehen / Nemlichen / wann etwa
 hernach zwischen den Inwohnern vnd Untere-
 thanen des Königreiches oder auch der Fürsten-
 thümer Schlesien / was Standt vnd Würden
 es wolle / irgents ein Mißverstandt entstünd / daß
 diß alles bey dem Rechten / do der Beklagte hin-
 gehörig

E

gehörig

gehörig so viel immer möglich / vnd von dem
Richter daselbst beschehen / darzu er vor allen
andern fleißig verbülfflich sein soll / billichen
vnd freundlichen ohne weitleufftigen Rechtli-
chen Proceß vorgliechen werden sollen.

Do ferne es aber zu solcher güttlichen Vor-
gleichung nicht kommen könnte / soll alsdann ei-
ne jede Obrigkeit in dem Land den Kläger oder
seinen Bevollmächtigten ohne fernere dilation
dem Rechten nach ein genügen thun / sondern
auch dadurch eigene bekänntnis oder besiegelte
Schein erkent würde / das es ein auffrichtige
Schuld ist / soll die Obrigkeit oder das Recht den
Klägern vnzurücklichen zum lengsten inner
Monats frist zuvorbülfflichen sein / im fall aber
die Obrigkeit / oder das Recht den Klägern vnzurück-
vorzug oder seinem Gewaltträger / in erthei-
lung der billigkeit (wie oberzehl) nachlässig er-
scheinen / mag er hierneben die höhere Obrigkeit
anfliehen / vnd die ist schuldig auff sein ange-
brachte beschwer alsbaldt bey dem Rechten wo
es sich angefangen / die verordnung zuthun / da-
mit er sonderlich in einer gerechten vnd billichen
Sachen / zum lengsten inner vierzehen Tagen /
zu dem seinigen kommen könnte / Jedoch / do was
der

dergleichen mit dem andern Recht erwinden
würde / das die Kläger zur billigkeit nicht kom-
men könnten / soll ihne die Obere Obrigkeit ge-
bürlichhen vnd würcklichen ohne vorwiderung
vnd fernere Auffzüge versorgen.

Do aber diese Sachen noch in was streittig
vnd mehrers bewust dem Rechten nach bedürff-
tig / vnd dasselbe zu ferner Verhör kommen sol-
te / alßdann soll die Obrigkeit oder das Recht ei-
nes jedtweden Orts / wo solche streittigkeit hingen-
hörig gewesen / die Partheyen Wündlichen ver-
hören / vnd fleiß fürwenden / damit sie gütlichen
vorgliechen werden möchten / nichts minder /
wann der Beklagte im Königreich Böhems
angefessen / in Böhemischer / do er aber in Schle-
sien in Deutscher Sprach fürbracht vnd proce-
diret werden.

Do es sich aber die gütliche Handlung zer-
stossen / soll die Obrigkeit oder das Recht / bey
dem Kläger anordnung thun / daß er inner Mo-
nats frist seine Beschwer schriftlichen doppelte
vbergeben / welche schrift hernacher dem Be-
klagten / damit er hinwider inner Monats frist
sein Antwort thun möge zugestellt / welche dem
Kläger

E ij

Kläger

Kläger sein Replik, vnd den Beklagten die Duplic, in benenter zeit der vier Wochen / alles bey verlust des Rechtens zuthun vnd einzubringen / voranlassen vnd vor recessiren.

Wann nun ein jeder theil seine zwo Schrifften zu austragung der Sachen zum Rechten / vbergeben / sollen solche Acta von berürten Recht do sich dasselbe angefangen / ist es in Böhmen / in die Appellation, do es aber in Schlessien / zu den Rechten / da es Ordinari hingehörig / vmb rechtmessige erkentnis vberschicke / vnd daselbst inner zweyer Monat nach einander folgend ein Abschied verfaßt / vnd beysein der Partheyen publiciret werden / jedoch nichts minder / do es die Notdurff erfordern würde / kan man diß einen jeden theil zulassen / daß sie noch zu einer Schrift als Tripli : vnd Quadruplicam in obberührter zeit gegen einander einlegen / vnd sollen sich bey einbringung der Acten, allerhand auffzüge vnd vorlengerungen nicht gebrauchen / vnd soll alßdann die Zeit / Monat vnd Tag / wann die Schrifften gegen einander zum Rechten gelegt / gemeinet vnd gereittet werden.

Do ferne aber in diesen differentien irgents für Beweis vnd Gegenbeweis geführet werden sollen /

sollen/soll zu volführung desselben dem Kläger
ein Monats frist benimbt vnd zugelassen sein/
wann man solchen Beweis bey den Rechten ein-
gebracht / alsbaldt dem Beklagten zu einbrin-
gung seines Gegenweises in gleichmessiger frist
zugeschickt / vnd den Partheyen zu volführung
desselben die Partheyen derowegen abermals
mit zwo Schrifften in obberürter Zeit gegen ein-
ander procediren, vnd dasselbe zu einem Auß-
spruch enden / auch allezeit in Böheimb der
Ordnung vnd Böheimischen Rechten nach / in
Schlesien der Gewonheit vnd Rechten nach / das
selbst/gesprochen vnd geurtelt werden/vnd was
also daselst zwischen den Partheyen erkant/vnd
gesprochen würde / dasselbe soll bey deme ohne
weilers appelliren, revociren, vñ suppliciren, vor-
bleiben/vnd doferne das theil welches das Recht
erhalten / nach Publicirung des Urttels inner
vier Wochen nach einander folgend nicht völlig
contentiret würde / soll also bald hernach ohne
fernere außzüge / die Execution, es sey an dem
Gutt des Schuldners (oder daß er nicht solven-
do) an seiner Person allermassen (wie unten ge-
meld wird) volzogen werden/ Vnd do jemand in
diesem allem (wie oberzehlt) die Billigkeit nicht
erlangen

erlangen oder vberkommen könt / sol der Kläger
dieses an den Herren des Landes oder seiner ord-
entlichen Obrigkeit / wie vnd warumb er vor-
hindert / anbringen / welche Obrigkeit alßden die
verordnung thun sollen / damit der Kläger zu
gebürlicher vnd würcklicher außrichten kömen
möge / Do aber des belehnten Gutt mit der zah-
lung nicht zureichen / soll die Obrigkeit / auff
des Klägers ansuchen schuldig sein / auff den
Schuldner zugreifen / vnd auff des Klägers vn-
kosten in Gefängliche Haft halten / zugelassen /
oder do die Obrigkeit oder auch der Gläubiger
hierdurch beschwert zu sein erachten würden /
den Schuldner dem Gläubiger außgeben / ihne
seines gefallen zuversorgen / vnd seiner arbeit
gebrauchen / biß so lange er sich (außer des Brots
so er ihme geben) hierdurch befreyet / oder sich
sonsten in andere wege mit ihme vergliechen ha-
ben würd / doch ihne auch also verhalten / das
ihme es seiner Gesundheit kein schaden geschehe /
alldieweil Männiglichen (wie berürt) ohne ver-
lengerung zur billigkeit des Rechtens vnd der
Execution verholffen werden solle / Als soll nie-
mands / er sey wes Würden vnd Standes er wol-
le / wie im Königreich Böhemb / also auch in
Ober:

Ober: vnd Nieder-Schlesien in seiner Jurisdiction darzu nicht kommen lassen/das einer den andern Schulden oder anderer Sachen halber arrestiren möge / Es sey denn / das ihme (wie gehört) den Rechten nach / die billigkeit nicht widerfahren were / Jedoch nichts minder / wenn was dergleichen fürlauffen / vnd jemandt die Billigkeit nicht erlangen könnte / mag allein der Schuldner / oder da man ihme wegen seiner Obrigkeit nicht beykommen / die Untertanen derer Obrigkeit darunter der Schuldner geseßsen / vnd nicht frembder Herren Untertanen hemmen vnd arrestiren, Es soll auch der Arrest, vnter Zehen Thaler keinen gestattet noch zugelassen werden.

IV.

Extract aus dem Böhmischem
Landtagsbeschlusz im Monat Januario,
Anno 1603 die Repressalien
belangende.

Und demnach Ihre Kayserliche Majestät / der Stände des Marggraffthums OberLausitz begehren / daß Sie ihrer Majestät durch ihren Sollicitatorn, wegen der Repressalien

Repressalien vberreicht / damit Sie gleichfalls /
wie den Inwohnern der Fürstenthümer Schles-
ten / daß sie frembder Schulden halber in diesem
Königreich nicht auffgehalten werden sollen / be-
williget worden / dergleichen Versicherung ge-
langen möchten / den Ständen gnedigst fürtra-
gen lassen / So haben die Ständ solch ihr begeh-
ren in erwegunge gezogen / vnd hierauff sich ver-
glichen / vnd darzu ihre bewilligung gegeben /
das die Inwohner ermeldes Marggraffthumbs
Oberlausitz / was allein die Arrestirung wegen
frembder schulden in diesem Königreich betrifft
gleiches Recht vnd Versicherung / wie die In-
wohner der Fürstenthümer Schlesen genießen
sollen / Vnd lassen es ferner bey dem Artikel /
wie die Landtage Anno 97 vnd 602 in diesem
Punct außweisen / bewenden.

V.

Kaysers Rudolphi Reso-
lution wegen vorberürter Repressalien
sub dato den 22 Martii, Anno

1603.

DJe

Die Römische Kay-
serliche / auch zu Hungarn vnd
Böheim Königliche Majestät /
Unser Allergnädigster Herr /
Seben den Ständen des Marg-
graffthums Oberlausitz / auff
Ihr vnterthänigstes ansuchen / die Repressalien
betreffend / diesem gnedigsten bescheidt / das es
Ihre Kayserliche Majestät dieses Artickels hal-
ber / bey deme von den Ständen des Königrei-
ches Böheim in diesem lauffenden Sechzeben-
hundert vnd dritten Jahre / alhier gehaltenen
Landtage vnd desselben Beschluß / allerdings
in gnaden vorbleiben lassen / Nemlich vnd al-
so / das die Einwohner verührtes Marggraff-
thumbs Oberlausitz dißfalls nicht weniger als
die Fürsten vnd Stände Ober: vñ Nider Schle-
sen / inhalts der noch in Sieben vnd Neuntzig-
sten / vnd Sechshundert vnd Andern Jahr ge-
schlossenen Böhemischen Landtag / vnd dersel-
ben nothdürfftigen außführung wegen fremb-
der Schulden im Königreich Böheim nicht
auffgehalten noch gehindert zu werden / gleiches
Recht vnd Vorsehung haben vnd geniessen sol-
len /

D

len/

len / mit deme gnedigsten anentbieten / Sie die
Stände darbey zu schützen vnd handhaben / de-
nen dann höchstgemelte Ihre Kayf: Majestät/
solches zugehorsambster nachrichtung gnedigst
nicht verhalten wollen / Vnd bleiben ihnen mit
Kayserlichen vnd Königlichen gnaden ferner
wol gewogen. Decretum per Imperiam Majest:
in Consilio Bohemico Pragæ xxii. Martii, Anno
1603.

Sdenko Adalbert Poppel.
C. L. S.

Heinrich von Pießnitz.
H. Plateiß.

Der Herren Landstände des
Marggraffthumbs Oberlausitz
Abgesandten Abschiedt.

VI. Kayfers

Kaysers Rudolphi Man-

dat/die Peinlichen Sachen vnd andere

Frevelthaten betreffende sub dato den

20 Januarii, Anno 1605.



WIR Rudolph der Ander /
 von Gottes gnaden / Erwöhl-
 ter Römischer Kayser / zu al-
 len Zeiten mehrer des Reichs /
 in Germanien / zu Hungern /
 Böhheimb / Dalmatien / Cro-
 atien / etc. König / Ertzhertzog
 zu Osterreich / Marggraff zu Werhern / Hertzog
 zu Lützenburg / vnd in Schlestien / Marggraffe
 zu Lausitz. Entbieten den Wüerdigen / Wolge-
 bornen / Gestrengen / Ehrenvesten / vnd Ehrsa-
 men / Pralaten / Herren / Ritterschafft / vnd Städ-
 ten / Ständen vnser Marggraffthumb Ober-
 Lausitz vnd lieben Getrewen / Unser Kayser :
 vnd Königliche gnad / vnd alles guttes. Welcher
 massen Wir vor diesem vnser offene General
 Mandata / von wegen des Schissen / Frevel / Wurd /
 Ehebruch / Blutschand / vnd anderer Vnttha-
 D ij ten /

ten / so von dem vngezogenen Adel / vnd andern
frechen Leuten / nicht allein auff dem Land / son-
dern auch in vnsern Städten bey Gastungen vñ
Zusammenkunfften / so wol in offenen Wirths-
häusern begangen / vnd gemein worden / vnd der-
selben bestraffung außgehen lassen / daß wird
euch noch in gutter gedechtnüs vorbleiben / wie
Wir dann nicht weniger / vmb desto besser beför-
derung der Peinliche Proceß / neben ersuchunge
anders vnser Interesse vnsern Cammer Procu-
rator vnd Fiscal bestellt / wie in gleichem vnserm
Land Voigt vnd LandsHauptmann in ihren
Instructionen mit gegeben / alle vnd jede solche
Wort / Frevel vnd andere Unthaten / zu ernst-
licher vnd billicher Straffe zu bringen. Wir ha-
ben aber bißher befunden / das solche vnser Mandata /
vnd wolmeinende Anordnung wenig in
acht genommen / in dem die Wort vnd Todts-
schläge / Ehebruch vnd Blutschanden / auch
muthwillige Frevel mit Schiessen / Concussio-
nen vnd Vergewaltigung armer Leut / auffm
Land vnd in Städten je lenger vnd mehr zu :
vnd gar vberhand nehmen / vnd gegen den Vor-
brechern / wie in erster nachfolge auff frischer
That / also ebenfals mit der Straff / gar kein
ernst

ernst gebraucht/ sondern denselben entweder da-
von geholffen / oder sonsten vbersehen vnd still-
geschwiegen wird / Vnd do man auch schon in
Wortfällen / mit den Zetergeschrey pro forma
verfahren thut / solches doch wider die flüchtigen
wenig effects giebt / hernach aber die Weinlichen
Proceß / so entweder von der entleibten Be-
freundten / oder aber auch ex officio von vnsern
CammerProcuratorn angestellt / durch der flüch-
tigen vnd ihrer angegebenen Defensorn / eigen-
nützigen Advocaten gesucht dilatorische behelff /
ins weite Feld gespielet / eludirt / vnd auß nachse-
hen gar verschleift werden / dadurch also in ver-
bleibung der gebürlichen Straff / den muthwil-
ligen vnd frechen Leuten / ein sicherheit vnd an-
laß zu dergleichen bösen Thaten / vnd vorübun-
gen geöffnet würdet. Weil dann Uns als der
höchsten Obrigkeit von vnsern von dem All-
mächtigen vertrauten hohen Ampts / vnd vor-
liehenen Gewalts wegen / gar vnverantwortlich
sein wil / solchem vnChristlichen ärgerlichen vnd
wilden leben vnd wesen / so nicht allein wider die
Gebot Gottes / vnd die liebe des Nächsten / son-
dern auch alle beschriebene Geistliche vnd Welt-
liche Recht / so wol gemeinen Landfrieden vnd

D iij

gutte

gutte Pollicey laufft / lenger nachzusehen. So
haben Wir demnach nicht allein die hinvorige
unsere außgegangene Mandata / von wegen der
Wordt / Frevel vnd ander Unthaten renoviret/
sondern thun dieselbe auch hiemit noch weiter
auff die Landst and vnd St adte extendiren vnd
dahin erkleren / das auff zutragenden fall eines
Wornds / oder andern Unthat / eine jede Obrig-
keit auffm Land vnd in St adten / welche alte
oder neue Obergericht haben / bey vorlust dersel-
ben / als bald auff frischer That / den Th ater vnd
Morbrecher befolgen / zu haften bringen / vnd do
es Eximirte von Herren / oder Adelspersonen we-
ren / dieselbe mit einem Handschlag / bey verlust
ihrer Leben / oder Anwartschafft sich vor das
Ambt / unsern Land Voigt / oder in abwesen dem
Ambtsverwalter zugestellen / oder do sie nicht
gnugsam angeessen / mit leidentlicher Bestrick-
n us verfassen / welche hernach gedachter Land-
Voigt oder Verwalter in verwahrung nehmen /
vnd ohne unser gnedigst vorwissen darau  nicht
kommen lassen / noch viel Gesellschaft wie bis-
her geschehen / zu ihnen au  vnd einzugehen ge-
statten sollen. Es sol auch ein jede Obrigkeit al-
da ein Wortthat geschicht / die hebung der Reich
vnd

vnd erstes Gerüffte/ oder Zetergeschrey vber der
Thäter gehen lassen / Nachmaln aber der Pro-
cess / do es eine eximirte Herrn oder Adelsperson
betreffe / auff des entleibeten Freunde / oder auch
vnser Cammer Procurators anhalten / vor vn-
serm Ambt der Landvoigtey / vnd den verorden-
ten von Land vnd Städten angestellt / vñ den Be-
klagten / oder ihren Defensorn vñ Advocaten wie
in Wordfällen / also auch Ehbruch sachen / keine
vorgebene dilationes / subterfugia vnd auffzüge
zur weitleufftigkeit in : vnd aufferhalb Gerich-
tes / fürnemlich aber in den præparatoriis litis ge-
stattet / sondern die Thäter sich bey den Gerichts-
tagen selbst Persönlich zugestellen / angehalten /
oder do Defensores zugelassen / von ihnen als-
bald bey erstem Gericht / die Bürgliche Caution /
der Beinligkeit vnshädlich volzogen / vnd ohne
dieselbe / wie nicht weniger ohne leistung eines
Special Juramenti Calumniæ kein Defensor vnd
Advocat / so diesem Gerichten nicht geschworen /
auff des Beklagten seitten zugelassen / auch als-
bald bey dem ersten oder gewiß andern Termin die
beweiß Artikel eingebracht / vnd die Gerichte
vom anfang bis zum end / alle Dierzehen tag
(außgeschlossen allein der Heiligen ferien) ge-
halten /

halten / vnd also durch schleunige beförderung
der Proceß / die Vordrecher mit Rechtlichen er-
kenntnis / nach gelegenheit des Falls / zu gebür-
licher Straff / an Leib oder Gut gebracht wer-
den. Was aber ander Frevel / Gewalt vnd Un-
fug so auffm Land vñ in Städten begangen / da-
runter auch das abgeschaffte vnnütze schädliche
Schiessen mit gemeinet wird / anreicht / da sol-
len die Adelspersonen auff obbemelte Vorfaf-
fung des Handschlags vnd gestellung vor das
Ambt / nachmaln durch vnsern Land Voigt / vnd
da von nöthen / mit zuziehung der verordneten
vom Land vnd Städten / nach gelegenheit der
Sachen vnd begünstens / entweder mit deren in
vnser vorigen Mandaten angesetzten Leib vnd
Lebens Straff / oder einer Dienstbuß auff vn-
ser Gränitzhäusern in Hungarn / ohn oder bey
geringer Besoldung auff gewisse Zeit / oder aber
einer Geldtstraff in vnsern Fiscum / mit vnserm
gnedigsten / oder vnser Cammer vorwissen / auch
nach gelegenheit mit Gefängnis / auff zugetra-
gende Fall zubelegen seyn.

Dor auff so wollen Wir nun Männiglich /
von dergleich bösen vnd ärgerlichen leben abge-
mahnet / der Straff halber verwarret / vñ auffn
widrigen

widrigen zutrageden Fall/ Erstlich allen vnd
jeden Obrigkeiten auffm Land / so wol als in
Städten/welche die Obergericht haben/das Sie
sich mit nachfolge / vnd verfassung der Vorbre-
cher zum Rechten / auch hebung der Reich vnd
ersten Beruf / dieser vnser anordnung / gemess
verhalten / nachmals auch vnsern Land Voigt/
Land Hauptmann vnd Amtsverwalter / jetz-
gen vnd künfftigen mit allem ernst auffgelegt
vnd eingebunden haben / daß Sie alle vnd jede
Wort/Ehebruch/Blutschand / vnd andere fre-
vel vnd unfugsame Händel vnd Dnthaten / so
wol vor sich / als mit zuziehung der obgedachten
verordneten / zur abschew andern / mit vnsern
gnedigsten vorwissen Straffen/niemanden vmb
Gunst / Freundschaft oder Verwandnis lavi-
ren oder vbersehen / Insonderheit aber die Ge-
richtlichen Proceß in causis notoriis vnd offent-
lichen Wortsachen auff der entleibten Freunde/
oder in mangel derselben vnser Cammer Pro-
curators vnd Fiscals klag vnd einsprengen/mit
abschneidung aller vorgebentlicher befördern/
die Execution nach Rechtlichem erkentnis erge-
hen lassen/damit hierdurch das Vbel gedempfft/
vnd im Land gute Policiey/Fried vnd Disciplin
gepflantz

E

geplantz vnd erhalten/ vnd also Wir durch der
Embter weiter nach: vnd vbersehen/ auch gegen
ihnen mit gebürlicher Straff zuverfabren nicht
geursachet werden mögen/ darnach Ihr euch zu
richten / Es beschicht auch hieran Unser ernst-
licher will vnd endlichen meinungen. Geben
auff vnserm Königlichen Schloß Prag / den
Zwanzigsten Tag Januarii, Anno im Sechze-
henhundert vnd Fünfften / Unserm Reiche des
Römischen im Dreyßigsten // des Hungarischen
im Drey vnd Dreyßigsten / vnd des Böhemi-
schen auch im Dreyßigsten.

Rudolph.

Sdenko Ad. de Poppl. de Lob-
covitz S. R. Bohemia Cancellarius

*Ad mandatum Sac: Caf:
Majestatis proprium*

H. Plateiß.

Kaysers MATTHIAE

Declaration oder Erklarung dieses nechst
vorgehenden Mandats sub dato den 18

Augusti, Anno 1611.

WIR Matthias der Ander
von Gottes gnaden zu Hun-
gern/Böheimb/Dalmatien/
Croatien / König, Ertzher-
zog zu Osterreich / Hertzog
zu Burgundi / Marggraff zu
Mähren / in Schlesien / zu
Steyer / Kärnten / Crayn vnd Württemberg
Hertzog / Marggraff zu Lausitz / 2c. Beken-
nen öffentlich vnd thun kundt aller Männig-
lich / das Uns die Wolgeborne / Würdig / Ge-
streng vnd Ehrenveste / Unsere liebe getrewen/
vnd gehorsamen Landstände in vnserm Marg-
graffthumb OberLausitz vnterthänigst zuver-
nehmen gegeben / Ob wol ihnen nichts liebers
noch gewünschters were / denn das vermöge
der Römischen Kayserlichen Majestat / vnser
freundlichen geliebtesten Herren vnd Brudern
beschehenen gnedigsten vorsehung vnd derent-
wegen

E ii

wegen

wegen vnterm dato den Neun vnd zwanzigsten
Januarii / im Sechzehnhundert vnd Fünfften
Jahre / außgefertigten Patenten die Beinliche
Proceß vnd andere Malefizsachen gebürlicher
massen fortgesetzt vnd befördert / vnd also hier-
innen nicht weniger als in Civilibus geziemende
billigkeit administrirt auch dardurch gutte vnd
heilsame Ordnung im Land / darzu Sie ohne
das jederzeit befließen / erhalten werden möch-
ten. Weil sie aber beneben beyfahr trugen / es
möchten etliche in erwehnten der Kayserlichen
Majestat/2c. Patenten begrieffene wort vnd Clau-
sul, mitler zeit vielleicht anders denn Sie von
deroselben gemeinet / vnd zwar ihren habenden
Freysheiten zuwider angezogen vnd gedeutet
worden / So haben Sie Uns demnach alles ge-
horsamen fleisses angelanget / vnd gebeten / zu
vorhüttung alles vnd jedes künfftigen Mißver-
standes / so wol beschützung ihrer Privilegien/
Recht vnd Gerechtigkeiten / bemelte Criminal
Mandata in gewissen Puncten zu declariren vnd
zuerklären.

Wann nu solche beschehene Anordnung ohne
das gar nicht dahin angesehen / das dadurch ei-
nige neue Gezänck oder Verhassung zwischen
den

den Ständen erweckt/vielweniger jemanden an
seinem wolerlangten Begnadungen oder Frey-
heiten irgendeer Eintrag zugefüget werden sol-
te. Als haben Wir auff der gantzen Sache mit
vnsern Obristen Land Officirern des Königrei-
ches Böhmen vñ andern vnsern Edlen Rätthen/
vorhergepflogene fleissige berathschlagung / in
denen von Landständen angezogenen Puncten
gewisse Declaration ergehen zulassen / nicht vor
vnrathsam erkant vnd befunden / wollen auch
dieselben hiemit folgender gestalt erkleret ha-
ben.

So viel Erstlich die in angeregten Patenten
gesetzten wort betrifft / das alle vnd jede
Obrigkeiten auff dem Land vnd in Städten in
Malefizischen Thaten die Vordrecher (gleich-
sam ohne vnterscheid) vor das Ambt zur Vor-
wahrung vnd Execution zu remittiren schuldig
sein sollen / So wollen wir diesen Punct dahin
vnd nicht weiter extendiret vnd verstanden ha-
ben/das gleichwol den jenigen von Herren/Geist-
lichen/Adel: vnd Bürgerstandt so Landgütter
besitzen/vnd von Uns vnd weyland vnsern Vor-
fahren / Königen zu Böhmen vnd Marggraf-
fen in OberLausitz specialiter befreyet vnd hie-

mit belehnet / an ihren Gerechtigkeiten / so weit
sich dieselben erstrecken / so wol alten brauch vnd
herkommen / dadurch nichts benommen / sondern
daß Sie ihrer possession vel quasi / gantzlich vnbes
irret vorbleiben.

D Reichende vors Ander die hebung der
Reiche / vnd erstes Geruff vnd Zeterge
schrey / so vermög Sächsischer im Marggraff
thumb OberLausitz / üblichen Rechten / vnd
nach gelegenheit zutragender Fälle bishero ob
serviret worden / weil obbemelter Landständen
erinnerung nach / nicht vnbillich zwischen des
nen / so mit den alten Obergerichten / auch wider
eximirte Personen zu exerciren befreyet / vnd den
jenigen so vermöge / daher von weyland Kayser
Ferdinando (hochmildester gedechtnüs) vnsern
geliebten Herrn vnd Großvatern sub dato den
zwölfften Martii des Funffzehenhundert vnd
Zwey vnd Sechzigsten Jahres / Ihnen vorliebe
nen Königlichen Befreyhung nur allein der
neuen Obergerichte befugt sein / ein vnterscheid /
zu machen. Als declariren wir diesen Punct da
hin / wann ein Todtschlag von jegender eximir
ten Person in eines vom Adel / so mit den alten
Obergerichten nicht vorsehen / Behausung / oder
in

in Städten begangen / das die That alß bald in
vnsrer Königlich Ambt berichtet/nichts desto we-
niger aber der todte Leichnam / (damit er nicht
vnbegraben auff der Gassen/Strassen/Häusern
oder Gemachen / sonderlich da das Ambt nicht
so bald zuerreichet / öffentlich lange liegen blei-
ben dürffe) von jedes Orths Obrigkeit auffm
Land vnd in Städten Gerichtlichen gehoben/
durch GerichtsPersonen vnd Balbirer besichti-
get / Leibzeichen von ihm genommen / vnd alle
vmbstände fleißig auffgezeichnet / auch folgens
ehe solcher zur Erden bestattet / die ordentliche
Verfolgung des Weinlichen Processes / vnd was
hierzu mehr gehörig / ohn alle mittel dem Amb-
te committiret werden solle.

Was zum Dritten die in mehrgemeldten
Wandat begrieffene abstrickunge der vor-
gebenen submissionen / dilationen / subterfugien /
auffzügen vñ anders belanget / Erklaren wir die-
sem Articul allermassen wie von ihnen Land-
ständen gebeten worden / solcher gestalt / Vnd
thuen diese Verordnung / das nemlich Weinlich
Beklagter / wann zuvornhero er außser verhafft-
ung gebürlichen vorgleitet / oder do Er vorfas-
set / vber seiner Person relaxation ob sie statt ha-
ben

ben oder nicht / gebürliche erkentnis ergangen /
alle vnd jede seine Exceptiones dilatorias in pri-
mo Termino, cum annexa Eventuali litis conte-
statione vorzubringen schuldig sein / Jedoch do
es eine wichtige vnd dergleichen dilatoriam dar-
über zuförderst erkant werden müste / betreffe /
auff solchen fall litis contestatio usq; ad secun-
dum terminum vnd nicht weiter reserviret wer-
den solle.

Dergleichen wollen Wir zum Vierden / den
W darauff folgenden Punct wegen der Ad-
vocaten / vnd in deme deren einem jeden bey der
Reinlichen Processen ein speciale juramentum
calumnia / zu leisten verordnet worden / damit
nicht etwa taugliche vnd geschickte Advocaten
hierdurch abgeschreckt / vnd die Beklagten an
gebürlicher defension gehindert vnd verkürtzet
werden / dahin declariret haben / das aussere vnd
vber die jenigen / so sich der delinquenten wegen
Verwand : oder Blutsfreundschaft / nomine
defensorio / in einem vnd andern annehmen / vnd
welche ohne das mit dergleichen Jurament / je-
doch daß sie andergestalt nicht / dann gegen be-
stellung gebürlichen Caution / der Reinligkeit
vnbeschadet ad defensionem zugelassen / billich
verschö-

verschonet bleiben / auch der Advocaten halber /
so ihren reis gegen Bestallung mit reden vnd
schrifft setzen / patrociniiren, in vnser Landvoigts
oder in abwesen der Hauptleute vnd verordne-
ten von Land vnd Städten / discretion gestellet
sein solle / wann vnd welchen Advocaten vnd Pro-
curatorn bey Weinlichen Processen gestalten
Sachen vnd Umständen nach dergleichen Ju-
ramentum calumnia zu deferirn / vnd do ihnen
solches zuerkant / sie dasselbe alßdann ohne alle
Vorweigerung zu leisten schuldig sein sollen.

Werner vnd zum fünfften / das in vieler
wehnten Mandat gesetzt / das vnser Land-
voigt in solchen Frevel / Gewalt vnd Unfug be-
treffend / die Vorbrecher / entweder mit Geld-
straff oder Gefängnis vor sich selbst / oder do vor
nöthen / mit zuziehung der verordneten von
Land vnd Städten belegen sollen. Die Land-
stände aber zuvorhüttung des besorglichen nach-
theils / sam̄ es in vnser Landvoigts Macht vnd
Willen die verordneten zu sich zu ziehen / oder zu
präteriren stehen solte / diesen Punct ihren Privile-
gien / vnd der observantz gemess zuerkleren vnter-
thänigst bitten thun / Als declariren wir solchen
folgender massen / das zwar vnser Ambt bey zu-
tragen

⚔

tragen

tragenden Frevelthaten / vnd muthwilliger
Vorbrechungen in crimine flagranti / wie bißhe-
ro jederzeit gehalten / vnd nicht difficultiret wor-
den / vor sich selbst die Vorbrecher in vorwah-
rung zu nehmen / oder zu vorfassen befugt sein /
Do aber weiters wider Sie zu procediren, oder
sonsten nach gelegenheit des Vorbrechens mit
Straff zubelegen / solches jederzeit mit rath vnd
zuziehung der Verordenten von Land vnd
Städten tractirt vnd geschlossen / vnd also deme
von Zwanzigsten Novembris des Funffzehen-
hundert vnd Ein vnd Sechzigsten Jahres er-
langten abhandlungs Privilegio zwischen dem
damaligen Landvoigt / vnd den Ständen / so wol
der Obergerichts Concession, vnser Land-
voigts Revers, vnd bestetigten Observantz, aller-
dings nachgelebet werden solle.

Schließlichen / so lassen Wir Uns auch den
im Amt vor alters eingeführten / vnd biß-
hero gehaltenen / als einem an ihme selbst nütz-
lichen brauch / Nemlichen / das in Weinlichen vñ
Criminal sachen ante contestationem von Mund
in die Feder verfahren werde / allerdings gefal-
len / vnd wollen denselben gebetener massen hie-
mit gnedigst bestetigt / auch das hinfüro zur ab-
schneis

Schneidung allerhand unnötigen weitleufftig-
keiten in den Satzschrifften der Kläger weiter
nicht dann mit seiner Triplica, vnd Beklagter
mit seiner Quadruplica zugelassen / vnd extra ju-
dicialiter einkommnen / oder beygeschobenen
Schrifften im Vorsprechen gantzlichen vber-
gangen / auch ungeacht / das es extra judicialiter
einkömpt / auff diß was vom Mund in die Feder
Gerichtlich gesetzt mit Urtheil vnd Erkenntnis
vorfahren werden sollen / statuiret vnd verord-
net haben / Vnd gebieten darauff allen vñ jeden
Obriigkeiten / auffm Land vnd in Städten / in-
sonderheit vnserm Land Voigt / Landes Haupt-
man vnd Ampts Verwaltern / in vnserm Marg-
graffthumb Ober Lausitz / jetzigen vnd künfftigen
daß sie dieser vnserer gnedigsten Declaration
vñ Anordnung in allen gehorsamlich nachkom-
men / darüber schützen vnd handhaben / vnd we-
der vor sich selbst darwider thun / noch andern
zuthun verstaten sollen / so lieb einem jeden ist
vnser Straff vnd Vngnad zuvermeiden / Das
meinen Wir ernstlich. Zu Vorkund bestegelt /
mit vnserm Königlichem anhangenden Insie-
gel. Geben auff vnserm Königlichem Schloß
Praga / den Abziehenden tag des Monats Au-

xi

gusti /

gusti / Nach Christi vnsers lieben GErn vnd
Seligmachers Geburt / im Ein tausend Sechs-
hundert vñ Eylfften Jahr / Unserer Reiche des
Hungerischen im Dritten / vnd des Böhemi-
schen im Ersten Jahr.

Matthias.

Sdenko Ad. Poppl. de Lobco-
vitz S. R. Bohemiæ Cancellarius

*Ad mandatum Sacre Regiæ
Majestatis proprium.*

H. Plateisz.

Kaysers Rudolphi Con-
firmation / zwischen den Landständen vnd
der Stadt Budissin auffgerichteten Vertrags /
die Appellation betreffende / sub dato
Den 6. Martii, Anno
1606.

WIR Rudolph der Ander/
von Gottes gnaden / Erwöhl-
ter Römischer Kayser / zu al-
len Zeiten / mehrer des Reichs
in Germanien / zu Hungern /
Böheimb / Dalmatien / Cro-
atien / König. Erzherzog zu
Osterreich / Marggraff zu Mähren / Hertzog zu
Lützenburgk vnd in Schlessen / Marggraffe zu
Lausitz / 2c. Bekennen öffentlich mit diesem
Brieff vor allermänniglich / Nach dem sich eine
zeithero zwischen den Wolgeborenen / Würdigen /
Bestrengen vnd Ehrvesten / vnsern lieben Ge-
trewen / Herren / Prelaten / Ritterschafft vnd
Manschafft des Marggraffthums Oberlau-
sitz / an einem / dann den Ehrsamem vnsern lieben
getrewen

getrewen N. Bürgermeister vnd Rathmannen
der Stadt Budissin / anders theils / speen vnd
irrunge / wegen eines in ihrer der Rathman-
nen hiervor vernewerten vnd Confirmirten Ge-
richts Ordnung inserirten Artickels der Appel-
lation halb erhalten / die Wir zuerhaltung gut-
ter Nachbarschaft vnd Vortrawligkeit dem
Wolgebornen / Ehrvesten vnd Gelehrten vn-
sern lieben getrewen Abrahamen Burggraffen
von Dohnaw / Freyherrn auff Wartenberg
vnd Brälin / Landvoigt des Marggraffthums
OberLausitz / Casparn von Metzradt zu Ober-
schitz Hauptmann daselbst / vnd Hieronymo
Treutlern von Kroschwitz der Rechten Do-
ctorn / Cammerfiscaln in gedachtem Marg-
graffthumb OberLausitz vnsern Räten güt-
lich hinzulegen committiret vnd anbefohlen
haben.

Wann Sie dann zufolge desselben / beyde
Parten auff maß vnd wege / wie der zwischen
Ihnen auffgerichte vnd hierinn inserirte Vor-
trag mehrers außweiset / voreiniget vnd vor-
gleichet / welcher von wort zu wort also lautet :

Wir

Wir Abraham Burggraff zu Dohnaw/
Freyherr auff Wartenbergk vnd Brä-
ulin/Röm: Kayserl: Majestat Rath/vnd
Land Voigt des Marggraffthums Ober Lau-
sitze / auch Fürstl: Durchl: Ertzhertzogs Maxi-
miliani zu Osterreich Rath vnd Cämmerer/ 2c.
Caspar von Wetradt auff Doberwitz / Röm:
Kayser: Mayt: Rath vnd Landes Hauptmann
des Marggraffthums Ober Lausitz / vnd Hiero-
nimus Treutler von Kroschwitz / Röm: Kay-
serl: Majestat Rath / der Cron Böheimb / Le-
bens Rath vnd Cammer Procurator im Marg-
graffthum Ober Lausitz der Rechten Doctor / 2c
Hiemit vnd in krafft dieses Brieffes vhrkunden
gegen jedermänniglich / sonderlich aber wo noth.

Demnach sich zwischen den Wolgebornen/
Würdigen / Edlen / Gestrengen / Ehrenvesten/
Herren / Prälaten / Ritterschafft vnd Mantschafft
bewelten Marggraffthums Ober Lausitz / an ei-
nem / vnd den Ehrvesten / Ehrsamem vnd Wol-
weisen N. Bürgermeister vnd Rath der König-
lichen Hauptstadt Budissin daselbsten / am an-
dern theil / eine zeitlang hero nicht geringer Wiß-
verstandt erreget / aus vrsachen / das itzo gemel-
ter Rath zu Budissin in ihren vnlangst new vor-
mehrter

mehrerer Gerichts Ordnung bey dem achten Punct
derselben der Appellation halben/von des Raths
vnd Gerichte zu Budissin abschieden / einen
Punct gewillkühret / vnd ihnen förderst bey der
Kaysers: Mayt: confirmiren lassen/des inhalts/
das es künfftig vnd zu Ewigen Zeiten / weil die
Appellation Cammer im Königreich Böhheim
sein würd/also vñ nicht anders gehalten werden
solle/das Niemand/er sey auch wer er wolle/von
ihren des Raths oder Gerichte zu Budissin
Mündlichen oder Schriftlichen / bey oder End
Orteln / oder andern gegebenen bescheiden/sich
anderswohin / als an wolgedachte Appellation
Cammer ziehen vnd beruffen solle / wie solches
mit mehrern in solcher öffentlich Publicirten
Budissinischen neuen Gerichts Ordnung zube-
finden/ dessen aber wolermelten Herren / Prala-
ten, Ritterschafft vnd Mannschafft / als der ge-
sampte Landstand dieses Marggraffthumbs
sich beschweret/vnd bey der Röm: Kaysers: auch
zu Hungern vnd Böhheim Königl: Majestat/
vnserm Allergenedigsten Herrn vmb Cassirung
solches Puncts der neuen Gerichts Ordnung
vnd derer Confirmation aller vnterthänigst an-
gehalten / hierauff auch höchstgedachte Röm:
Kaysers:

Kayserl: Majestat/vns allergnedigst auffgetra-
gen angezogene strittigkeit/zuerhaltung gutter
Vextrewligkeit vnd Nachbarschafft/so wol ver-
hüttung allerhand ferner weitleufftigkeit/ bis
auff Ihrer Majestat gnedigste Ratification in
der güte beyzulegen.

Als haben wir zu gehorsambster folge Ihrer
Kayserl: Majestat gnedigsten Anordnung/ auch
einig vnd allein aus gutten Vorsatz/ Einigkeit/
Friede vnd Ruhe zustiffen/ vnd die Stände bey-
derseits/nemlich die von Land vnd Städten/son-
derlich aber die Herren Land Stände mit der
Stadt Budissin widerumb in vorige vortraw-
liche Nachbarliche Correspondenz zubringen/
vnd mannigfaltiges Unheil/so in benachbarten
Landen aus dergleichen streittigkeiten zwischen
Land- vnd Städten zu beyden theile grossen
Schaden fast vndämpfflich entbronnen / dieser
Ort abzuwenden / an geregte Handlung heute
dato für Vns genommen/ vnd beyde Parten nach
weiter hinc inde beschehenen zu Gemüthfüh-
rung/mit ihren allerseits gutten wissen vnd wil-
len / dieses streits halben zu grunde nun vñ zu E-
wigen zeiten vorgliechen/wie folget: Nemlichen/
weil der Rath zu Budissin / vornemlich angezo-
gen/

S

gen/

gen / das solche Punct / wie auch die gantze Se-
richts Ordnung nicht dahin gemeinet / ihnen ei-
nige Jurisdiction vber die Herren / Prälaten / Rit-
terschafft vnd Wanschafft in Ober Lausitz oder
ihre Vnterthanen zuzuziehen / sondern einig
vnd alleine gehorsam vnter den ihren zuerhal-
ten / vnd Jederman gleichmessige schleunige Ju-
stiz zu ertheilen / dargegen sich die Herren Land-
stände erkleret / daß Sie ihnen dißfals einzu-
greiffen / gutte Polickey zu hindern / oder jeman-
des vrsach zum Vngehorsam zugeben nicht ge-
sonnen.

Das demnach solche Budissinische Gerichts-
Ordnung in allen vnd jeden Puncten in esse blei-
ben / bloß vnd allein in diesem gar zu General
verstand derselben restringirt vñ eingezogen wer-
den solle / das nemlich in der Herren Prälaten
vnd derer vom Adel so in diesem Marggraff-
thumb auffm Lande vnd Städten angesessen
vnd begüttert / Wie auch in aller vnd ihrer der
Herrschaft Erbpflichten nicht loß gegelten / be-
güttert oder angesessen / so wol derer zu den
Embtern der Landvoigtey vnd Landes Håupt-
manschafft behörigen / vnd mit keinem Bürger-
recht in der Stadt Budissin vorsehener Vnter-
thanen

thanen eigenen Willkühr / vnd ohne hinderung
gantz frey stehen solle / ob sich künfftig derselben
einer oder mehr / wer sie auch sein möchten / durch
des Raths oder Gerichte zu Budissin Wündli-
chen oder schriftlichem Abschiede oder Urteil be-
schwert befinden werden / daß Sie entweder der
Gerichts Ordnung / vnd darinnen außgesetzten
mittel mit verfolgung der Appellationen nach-
geben / oder do es ihnen lieber vnd gefelliger / von
solchen Urteilen vnd Abschieden sich zugleich für
das Königliche OberAmbt / vnd die verorden-
te von Land vnd Städten beruffen wollen.
Welche beruffung der Bürgermeister / Richter /
oder der Rath zu Budissin / itzige vnd künfftige /
jedoch außser der Pœnal oder Criminal sachen / sie
seind Weinlich oder Bürgerlich / hierinnen aber
der Rath gebürliche maß halten / vñ nach Recht-
licher disposition / vnd inhalts der OberGerichts
Concession verfahren solle / ohne einige widerre-
de / Exception vñ behelff vnseumlichen zulassen /
den Appellanten gewöhnliche verschlossene Apo-
stell oder Abschiedesbriefe mittheilen / die Execu-
tion des vorgangenen Urteils oder Abschiedes
suspendiren / die Appellanten aber / ihre Appellati-
on bey der negsten Ordinari Vorbeschieden / Ge-
doch

doch das zum wenigsten ein Sächsischer Ter-
min hierzu frist gelassen / durch Mündlichen
Vortrag justificiren oder in vorbleibunge (aus-
ser beweislicher Ehehaften / die doch auch auff
erkentnis des Königlichem OberAmpts / vnd
der Verordneten zustellen) in contumaciam
oder sonst nach befindung der Appellation (in
welcher instantia nach allbereit erlangten vnd
confirmirten Privilegien, Statuten, Willkühren
vnd alten Gewonheiten der Stadt Budissin zu
sententioniren) verlustig / erkant / vnd so bald
solches geschehe / oder auch sonst in gehaltenem
Verhör vor dem Königlichem OberAmpt vnd
verordneten von Land vnd Städten / der gege-
bene Abschied für billich befunden / die Executi-
on desselben an den Rath oder Gerichte zu Bu-
dissin hinwider remittirt, vnd Sie sie als Judices
da ein keines weges gemenget / oder in ihrer Ju-
risdiction turbiret, noch muthwilligen Suppli-
canten (auffer allen fällen denegirten excedir-
ten oder protrahirten Justiz, do der Rath selbst zu
Part angezogen werden möchte) im Königli-
chen Ampt diesem zuwider statt gethan werden
solle. Dieser Freyheit aber von des Raths oder
der Gerichte zu Budissin Abschieden zugleich
an

an das Königliche OberAmbt vnd verordente
von Land vnd Städten zu appelliren, soll sich
niemand anders als (wie gemeldt) die Inlän-
dischen Herren / Prælaten, vnd vom Adel / auch
deroselben der Erbpflicht nicht loß gezeblet / be-
güterte oder angeessene / so wol vnter den Emb-
tern wonhaffte begüterte / vnd im Bürgerrechte
zu Budissin nicht angeessene Untertanen ge-
brauchen.

So viel aber alle andere In: vnd Außlän-
dische / wes Standes die sein / betrifft / hat ihnen
der Rath vorbehalten / sich auch die Landstände
dahin erkläret / das dieselben in diese transaction
vnd vorgleichung nicht gezogen / noch darinnen
begriffen / auch diese Abhandlung vnd Vortrag
allein zwischen den Herren Landständen vnd
der Stadt Budissin verstanden werden soll.

Schließlichen solle dieses alles was biß an-
hero schriftlichen vñ Mündlichen vorgelauffen
publicæ tranquillitatis causa gantzlich sopiret vñ
auffgehoben / auch keinen theil sampt vnd son-
derlich / vnd allen ihren Nachkommen / an ihrer
guten Namen / Ehr vnd Sлимпff / Nachteilig /
Worfänglich / noch Auffrücklich sein / vnd vor-
bleiben / Hierdurch also die Parten beyderseits

S iii ange

angeregter geschwebeter irrungen halber Nach-
barlich vnd freundlichen zu grunde vorgliechen/
vnd einander alle Nachbarliche freundschaft
vnd guten willen zuerzeigen sich erkleret/welche
obbeschriebene abgehandelte Artikel wohlge-
dachte Herren Landstände/vnd ein Erbar Rath
zu Budissin/ für sich vnd alle ihre Nachkommen/
stet/fest vnd vnvorbrüchlich zu halten zugesaget
vnd versprochen/ Auch zu mehrer vorgewissung
vnd bekräftigung dessen allen/ ist auch diß zwis-
schen den Parten abgeredet vnd abgehandelt
worden / das dieser Vortrag / höchstgedachter
Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn vnd
Böheimb Königlichem Majestat dero selben gne-
digsten Anordnung nach/ zur Ratification vnter-
thänigst fürbracht / vnd den Herren Landstän-
den frey stehen solle / ob sie die Confirmation
auff ihre selbst darlage bey der Kayserlichen Ma-
jestat außbringen wollen/ alles treulich vnd son-
der gefehrde. Dessen zu Vhrkundt/ haben wir
einganges benante Cōmissarii vnd Unterhänd-
ler diese Abhandlung vnd Vortrag zweyfach
vorfertigen lassen / vnd mit vnsern angebornen
Petzschafften vnd Hand vnterschriften bekräft-
tiget. Actum Budissin auff dem Königlichem
Schloß/

Schloß/ den Achte vnd Zwanzigsten Martii des
Sechzehnhundert vnd Fünfften Jahres.

Als haben wir auff beschehenes vnterthänig-
gistes anlangen vnd bitten / auch Ihr der Com-
missarien relation vns bemelten Vortrag nicht
allein belieben vnd gefallen lassen / sondern auch
denselben ratificiret vnd confirmiret: Ratificiren
vnd Confirmiren solchen auch aus Böhmischer
Königlichen Macht / auff vorgehabten vnserer
Christen Land Officirer vnd Edlen Rätche / des
Königreiches Böhmen vnd lieben getrewen
Rath vnd Rechten / wissen hiemit vnd in krafft
dies Brieffes / Weinen / setzen vnd wollen / das es
nun hinfüro zu Ewigen zeiten dieses streittigen
Puncts halber die Appellation betreffend / bey
diesem gemachten Aussatz (wie oben berühret)
gänzlich verbleiben / vnd kein theil dem an-
dern in mehr weg / kein Eintrag daran thun
solle. Vnd gebieten darauff allen vnd jeden
vnsern Vnterthanen / wes Würden / Standes /
Ambtes oder Wesens die sein / Insonderheit vn-
sern Land Voigten / vnd Landes Håuptleuten
berühretes Marggraffthumbs Ober Lausitz / itzi-
gen vnd fünfftigen / vnd sonsten Wänniglichen /
daß Sie ob diesem Vertrag festiglich Handha-

ben / die Parten darinnen nicht hindern noch ir-
ren / sondern vielmehr schützen vnd erhalten/
auch solches niemands anders zuthun gestat-
ten / in kein weiß noch weg / so lieb ihnen allen/
vnd einem jeden sey zuvornemen vnser schwere
Straffe vnd Dignad / solches meinen wir ernst-
lich. Zu Vhrkundt diß Brieffs bestiegelt mit
vnserm Kayserlichen anhangenden Insiegel.
Geben auff vnserm Königlichem Schloß Prag/
den Sechsten Tag des Monats Martii, Nach
Christi vnsero lieben Herrn vnd Seligmachers
Geburt / im Ein tausendt Sechshundert vnd
Sechsten Jahre / vnserer Reiche des Römischen
im Ein vnd Dreyßigsten / des Hungarischen im
Vier vnd Dreyßigsten / vnd des Böhmischem
auch im Ein vnd Dreyßigsten Jahre.

Rudolph.

Sdenco Ad. Poppl. de Lobcovitz

S. R. Bohemia Cancellarius

*Ad mandatum S. C. Ma-
jestatis proprium*

Heinrich von Piznis.
H. von Plateiß.

Kaysers MATTHIÆ

Assuration über das exercitium RELIGIONIS
de dato den 5 Septemb: Anno

1611.

Wir Matthias der
Ander von Gottes Gnaden/
zu Hungarn/Böheimb/Dal-
matien/Croatien/König/2c.
Ertzhertzog zu Oesterreich/
Hertzog zu Burgundi/Marg-
graff zu Währen/in Schlestien zu Steyer/Kärn-
ten/Crain vnd Württembergk Hertzog/Marg-
graff zu Lausitz/2c. Bekennen öffentlich mit
diesem Brieff/vnd thun kund aller Wänniglich
vor Uns / vnserer Erben vnd Nachkommende
Könige zu Böheimb / als Wir Uns gegen dem
Wolgebornen / Gestrengen / Ehrenvesten vnd
Ehrsamen N. N. vnserer getrewen Stände des
Marggraffthums OberLausitz zu jüngst auffn
Prager Schloß gehaltenen General Landtag
damahls gevolmechtigten Abgesandten/sub da-
to den Zwey vnd zwanzigsten Tag des Monats

S v

May

May dieses ablauffenden Sechzehnhundert vñ
Eylfften Jahres / vnter andern vor reuersirt,
ihnen den Ständen ehe zu vorn die vns im Land
die schuldige Pflicht leisten würden / wegen des
Exercitii Religionis, gnugsame assecuration zu
ertheilen.

Daß Wir demnach solchen genedigst nach-
kommen / vnd Sie die Stände hierüber versichern
wollen / auch solches in krafft dieses Brieffes /
Weinen vnd Wollen / daß sie inhalts angezoge-
nen Reuerses (der dann von Uns hiermit con-
firmiret sein soll) bey dem freyen exercitio Re-
ligionis Augspurgischer Confession aller massen
sie dessen bey Zeiten vnserer hochgeehrten Her-
ren Vorfahren weyland Keyser Ferdinandi vnd
Maximiliani hochlöblicher angedencken / auch
der jetzigen Kayserlichen Majestat zeiten in Kir-
chen vnd Schulen in posses vnd übung gewes-
sen / itzo noch sein / Vnd wie es bey eintretung
vnser Königlichem Regierunge befunden / von
Männiglichem vngehendert / ruhig vnd vntur-
biret gelassen / auch von Uns darüber geschützet
vnd gehandhabet werden / Jedoch das in gleichen
herentgegen den Catholischen / Geistlichen vnd
Weltlichen von niemandesten an ihren Gottes-
dienst

dienst von alters hero habenden Rechten vnd
Serechtigkeiten/ auch Geistlichen Intraden, kei-
ne hinderung/ eintrag oder verkürtzung besche-
hen/sondern jedes Theil bey dem jenigen/wessen
es befuget / hinfüro Standhafftig vorbleiben
solle/ alles getrewlich vnd vngesehrlich.

Vnd gebieten hierauff itzo vnd künfftigen
vnsern Land Voigten/ Hauptleuten/ Pflegern/
Vorwesern vnd Rätchen/ in Städten des Marg-
graffthums OberLausitz / vnd sonst allen
vnsern Untertanen vnd Getrewen/ wes Wür-
den/ Standes oder Wesens die sein/ daß sie mehr
gemeldte vnserer gehorsame Stände/ erwehntes
Marggraffthums OberLausitz/ über obgedach-
ten freyen exercitio Religionis Augspurgischer
Confession schützen vnd handhaben/ darwider
Niemandesten in keinerley wege zuthun gestat-
ten/ bey vermeidung vnserer schweren Straff
vnd Dignad.

Ob auch wider diese vnserer Asssecuration in
waserley weise was vorgenommen würde/ soll
doch dasselbe alles nichtig vnd vnkräftig sein.
Solches meinen Wir ernstlich / Mit Obrkündt
diß Brieffes bestegelt / mit vnserm Königlichen
anhangenden Insteigel. Geben in vnser Stadt
Budissin/

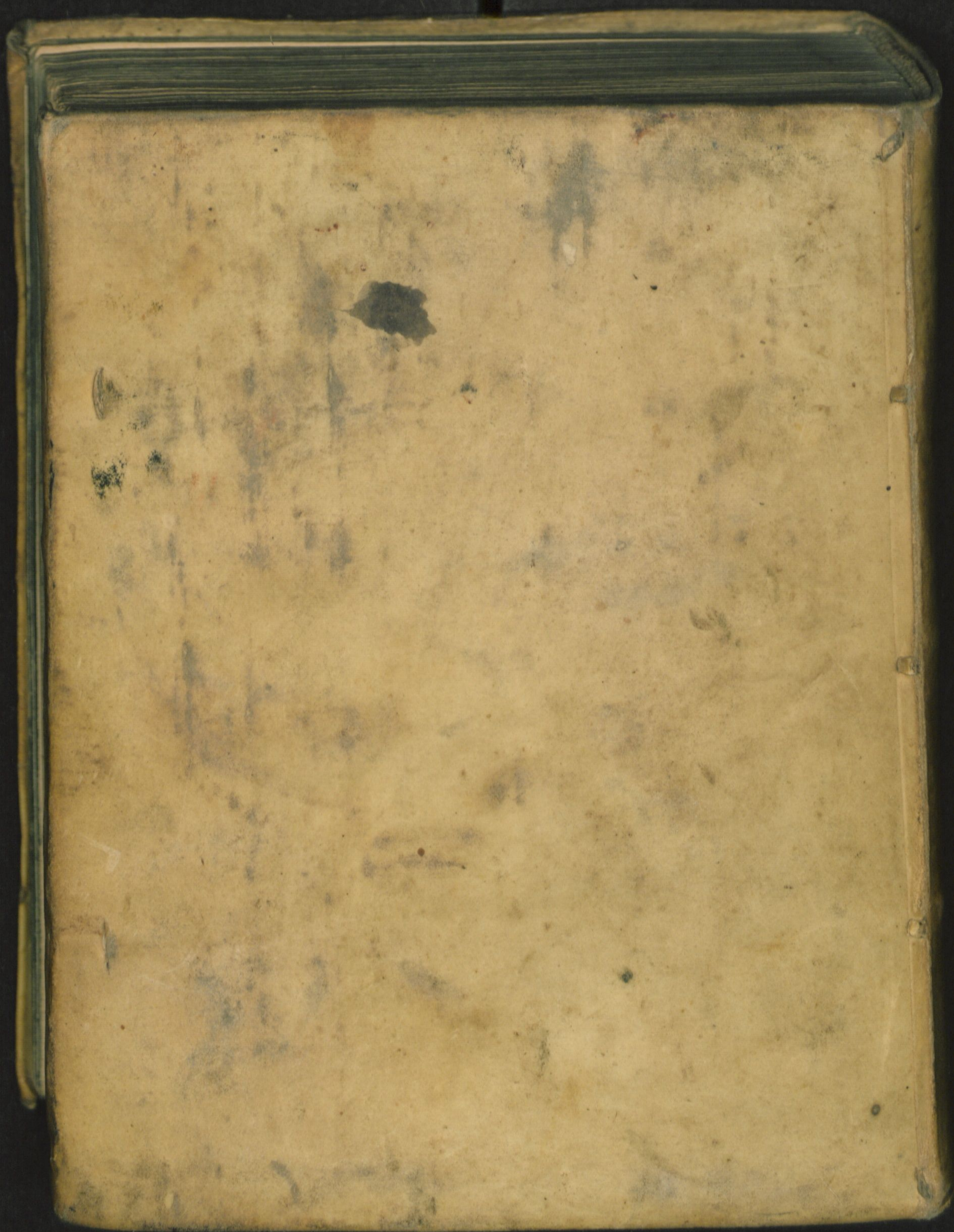
Budissin/den fünfften Tag des Monats Septem-
bris, Nach Christi vnsers lieben GERN und
Seligmachers Geburt / im Sechzehnhundert
und Eylfften Jahr / Unserer Reiche des Hun-
garischen im Dritten / und des Böhemischen
im Ersten Jahre.

Matthias.

Ad mandatum S. Reg. Majest.
proprium.

Johan Plateisz.





Kaysers R
berürte
Martij

Kaysers R
Sachen
fende/1

Kaysers R
rung d
dats/su

Kaysers R
schen d
Budiss
Appel
Martij

Kaysers R
freye e
den s. S

egen erst
to den 22

einlichen
en betref
An: 1605.

der Erkle
en Man
An: 1611.

des zwis
er Stadt
rags/die
ato den 6

ber das
de dato

I. König

